Stadt Bersenbrück **Bersenbrück, den 14. Nov. 2019**
Bürgermeister Stadt Bersenbrück

Beschlussvorlage Stadt Bersenbrück	**Vorlage Nr.: 1901/2019**

1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bersenbrück vom 09.12.2014

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Verwaltungsausschuss	20.11.2019	nicht öffentlich	Vorberatung	
Stadtrat Bersenbrück	03.12.2019	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:
„Die 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bersenbrück vom 09.12.2014 wird in der vorliegenden Form beschlossen."

1. Finanzielle Auswirkungen
☒ Ja
☐ Nein

Betroffener Haushaltsbereich
☒ **Ergebnishaushalt** ☐ **Finanzhaushalt/Investitionsprogramm**

2. Beteiligte Stellen:
Fachdienst II: Service und Finanzen

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Bersenbrück hat in seiner Sitzung vom 09.12.2014 die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bersenbrück beschlossen. Diese ist der Vorlage kenntnishalber beigefügt.
Bei der Vergnügungssteuer handelt es sich um eine umlagefreie Steuereinnahme, sodass die gesamten Steuereinnahmen hieraus in der Kommune verbleiben.

Bundesweit betrug das Aufkommen der Vergnügungssteuer im Jahr 1990 rd. 145 Mio. €, im Jahr 2006 waren es 200 Mio. € und im Jahr 2017 bereits 995 Mio. €. Die allgemeine Steuerentwicklung der Vergnügungssteuer stieg in den letzten Jahren also bundeswert stark an.

Auch in der Stadt Bersenbrück ist ein Anstieg der Vergnügungssteuer in den letzten Jahren zu erkennen:

2016	135.356,60 €
2017	202.284,52 €
2018	276.977,99 €.

Aufgrund der Umlagefreiheit der Vergnügungssteuer und seiner exorbitanten Entwicklung wird nun beabsichtigt, die Steuersätze bei Spielgeräten (§ 9a) anzupassen bzw. zu erhöhen. Aktuell liegt dieser bei 14 % des Einspielergebnisses.

Die Stadt Fürstenau hat mit Wirkung vom 01.07.2019 den Steuersatz des Einspielergebnisses bei Spielgeräten auf 20 % erhöht, ebenso wie die Gemeinde Wallenhorst mit Wirkung vom 01.01.2018 und die Stadt Osnabrück mit Wirkung ab 01.01.2015. Die Stadt Quakenbrück hat mit Wirkung zum 01.05.2018 den Satz auf 18 % erhöht.

Nach Informationen des Fachdienstes II Service und Finanzen der Samtgemeinde Bersenbrück ist angedacht, die entsprechenden Steuersätze in allen betroffenen Mitgliedsgemeinde zu erhöhen.

Die 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bersenbrück vom 09.12.2014 ist im Entwurf dieser Vorlage beigefügt. Seitens der Verwaltung ist angedacht, den § 9a dahingehend zu ändern, dass bei Spielgeräten entsprechend den Fällen des § 9 Abs. 2 der Steuersatz 20 % des Einspielergebnisses beträgt. Die Änderungssatzung soll zum 01.01.2020 in Kraft treten.

gez. Klütsch	gez. Wesselkämper
Bürgermeister	Außenstellenleiter